



Castortransporte à la Rot-Grün

Ende März 2001 rollte erstmals seit vier Jahren wieder ein Atommülltransport in das niedersächsische Zwischenlager Gorleben, der erste unter rot-grüner Regierung. Seit dem letzten Transport hat sich einiges getan in der deutschen Atompolitik. In Berlin regiert erstmals eine Koalition, die sich den Ausstieg aus der Kernenergie vorgenommen hat. Die Atomgemeinde ist nicht mehr unter sich in den Sicherheitskommissionen und Fachbehörden des Bundes. Allerdings scheint der Regierungswechsel keinerlei Einfluss auf den Umgang mit Anti-AKW-DemonstrantInnen zu haben. So werden heute unter rot-grüner Regie die WeggefährtInnen von einst im Namen des Atomkonsenses von behelmteten PolizistInnen zusammengeknüpelt. Im Zusammenhang mit den diesjährigen Protesten ist noch auf eine interessante Tendenz hinzuweisen. Und zwar zeichnet sich ab, dass VertreterInnen der Bundes- und einiger Landesregierungen versuchen, mit wirtschaftlichen Sanktionen Menschen von Protesten abzuhalten.

So wurde im Anschluss an die spektakuläre Protestaktion von Robin Wood, bei der sich vier DemonstrantInnen im Gleisbett hatten einbetonieren lassen, von den neun LänderInnenministerInnen, die der CDU, CSU angehören, angeregt, die Gemeinnützigkeit der Umweltschutzorganisationen Robin Wood und Greenpeace kritisch zu überprüfen, mit dem Ziel sie nicht länger von steuerbefreiten Spenden profitieren zu lassen. Gleichzeitig kündigte Bundesinnenminister Schily Schadensersatzforderungen gegen diese BlockiererInnen und ihre HelferInnen an. Ferner müssen in Baden-Württemberg DemonstrantInnen, die von der Polizei bei Sitzblockaden weggetragen wurden, mit Gebührenbescheiden in Höhe von ca. 230 DM rechnen. Rechtsgrundlage dieser Gebührenbescheide ist eine in den 80er Jahren vom damaligen baden-württembergischen Innenminister Roman Herzog erlassene Vollstreckungskostenverordnung. Klares Ziel dieser wirtschaftlichen Repressionen ist es, Menschen in der Ausübung ihrer in Artikel 8 Grundgesetz verbürgten Demonstrationsfreiheit einzuschränken. Angesichts der weiterhin bestehenden Missstände ist Protest jedoch dringend notwendig. Zu nennen wären da die viel zu langen Restlaufzeiten, welche eindeutig zugunsten der KraftwerksbetreiberInnen und ihrer Profitinteressen ausgehandelt wurden. Ferner ist der

von der rot-grünen Koalition erst für das Jahr 2005 geplante Wiederaufarbeitungsstopp angesichts der Sinnlosigkeit und Schädlichkeit der Wiederaufarbeitung viel zu spät. Und schließlich ist nach wie vor die Entsorgungsfrage ungelöst. Wer aber nicht entsorgen kann, müsste eigentlich abschalten.

Lena Dammann, Hamburg.



Südafrika: keine Patentrezepte gegen Aids

In Südafrika sind nach Angaben der UNESCO ca. 10 % der Bevölkerung von HIV oder Aids betroffen. Medikamente, die den Ausbruch der Krankheit hemmen und die Lebenserwartung der Patienten steigern, sind zu Weltmarktpreisen nicht finanzierbar. Diese sind durch das im TRIP-Abkommen (trade-related intellectual property rights, Trips) der WTO geregelte internationale Patentrecht geschützt. In dieser Notsituation erließ die Südafrikanische Regierung 1997 ein Gesetz (den "Medicines and Related Substances Control Act"), um Medikamente billiger und sie damit der breiten Bevölkerung zugänglich machen zu können. So ist u. a. die erleichterte Erteilung von Zwangslizenzen und auch der Import von patentrechtswidrig hergestellten Generika vorgesehen. Zwangslizenzen sind Lizenzen zur Produktion unentbehrlicher Medikamente, die durch Patentrecht geschützt sind, bei denen den ErfinderInnen Geld für das Patent gezahlt, aber das Präparat dann durch kostengünstigere AnbieterInnen produziert wird. Generika sind billige Nachahmerprodukte, die eigentlich erst nach Ablauf des Patentschutzes erlaubt sind (in der BRD z. B. Ratiopharm). Hiergegen hatten 39 um ihre Monopole besorgte Arzneimittel-Hersteller (darunter Boehringer-Ingelheim, Bayer und Hoechst) in Pretoria Klage eingereicht: sie fürchteten einen Präzedenzfall mit Signalwirkung für andere Dritte Welt Staaten. Die Notlage ist eindeutig, aber die Rechtslage kompliziert: Das Trips selber erlaubt, in Fällen des Nationalen Notstandes Patentrechte zu umgehen, dies aber nur begrenzt: Die Vergabe von Zwangslizenzen wird auf den Binnenmarkt eines Landes beschränkt, so daß Staaten ohne eigene Forschung davon nicht profitieren können. Für eine Einhaltung des Patentschutzes jenseits der gesetzlichen Grundlage sorgt in vielen Fällen auch die Handelspraxis der USA, Länder, die Generika produzieren oder importieren, wie z. B. Brasilien, mit Strafzöllen und Handelsembargos zu traktieren. Eins bezweifelt außer der Pharmazeutischen Industrie wohl niemand mehr: in der aktuellen Anwendung kollidiert das Trips mit Menschenrechten wie dem Recht auf Leben, Gesundheit und dem Recht, vom wissenschaftlichen Fortschritt zu profitieren. Die juristische Auseinandersetzung wurde nun beigelegt; die Südafrikanische Regierung und die Unternehmen haben sich, auch angesichts weltweiter Proteste, außergerichtlich geeinigt. Das Gesetz kann in kraft treten. Es wird in Südafrika (und absehbar auch in anderen betroffenen Entwicklungsländern) nun möglich sein, Medikamente zu viel niedrigeren Preisen (geschätzte 90 % unter dem aktuellen Niveau) anzubieten. Dies lenkt den Blick auf die weiterhin ungelösten Probleme: auch zu Produktionspreisen sind die Präparate für viele Patienten und Volkswirtschaften noch unerschwinglich und wird Prävention durch Aufklärung nicht konsequent genug betrieben.

Maike Hellmig, Köln

Quellen:

<http://www.unaids.org>

<http://www.wto.org>



Baden-Württemberg: ein Land zahlt Erziehungsgeld

Am 8. Februar 2001 bestätigte der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim ein Urteil des Verwaltungsgerichtes (VG) Karlsruhe. Dieses gab einer türkischen Mutter Recht, die für ihr Kind Landeserziehungsgeld (LErzG) beantragt hatte. Mit dem LErzG setzt Baden-Württemberg die Unterstützung mit Erziehungsgeld durch den Bund nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) um ein Jahr fort: Familien, in denen zumindest ein Elternteil keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt, werden während der ersten zwei Lebensjahre ihres Kindes mit 600 DM monatlich unterstützt. Das Land zahlt hieran anschließend auf Grundlage der Haushaltsbeschlüsse für ein weiteres Jahr 400 DM im Monat. Bislang wurde entsprechend der Richtlinie des zuständigen Ministeriums (Nr. 3.1.1 RL-LErzG) diese Leistung nur deutschen InländerInnen, sowie Angehörigen der EU und EFTA-Staaten gewährt. Diese Vergabep Praxis ist nach Auffassung des VG Karlsruhe rechtswidrig, sie verstöße gegen den Assoziationsratsbeschluss EWG-Türkei Nr. 3/80 (ARB Nr. 3/80). In diesem Abkommen zwischen der Türkei und der EU ist ein Diskriminierungsverbot vereinbart: türkische und EU-ArbeitnehmerInnen sollen im Bereich der sozialen Sicherheit, wie z. B. nach Art. 4 Abs. 1 des Abkommens bezüglich Familienleistungen, rechtlich gleichgestellt sein. Gegen das Urteil ging die Landesregierung in Berufung und bekam Unrecht. Zwei Aspekte der VGH-Entscheidung, die sich in wesentlichen Punkten auf die höherrangige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) beruft, sind besonders interessant: Entgegen der Rechtsauffassung der Landesregierung ergeben sich für türkische Staatsangehörige aus dem ARB Nr. 3/80 unmittelbar gerichtlich durchsetzbare Ansprüche auf Gleichbehandlung. Darüberhinaus stellte der VGH klar, dies umfasse auch von der Arbeitnehmereigenschaft unabhängige Ansprüche, so auch Familienleistungen wie z. B. Erziehungsgeld. Damit widersprach das Gericht, angelehnt an die EuGH-Judikatur, einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes. Die Rechtslage scheint jetzt geklärt, auch wenn das Urteil aus formalen Gründen zur Revision zugelassen wurde. Die Überlegung des Sozialministers Friedhelm Repnik, diese Möglichkeit dennoch wahrzunehmen, deutet darauf hin, dass er, um Mehrausgaben (im Jahr 2001 ca. 16 Millionen DM) zu vermeiden, auf Zeit spielt. So kann man zumindest seine Ankündigung deuten, türkischen Berechtigten LErzG erst zu zahlen, wenn das Urteil rechtskräftig ist.

Maike Hellmig, Köln.

Quellen:

- VGH Mannheim, 1 S 286/00, vom 15.3.2001;
- VG Karlsruhe, 14 K 1335/99, vom 12.7.1999



Wohnortwechsel mit Folgen

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mal wieder in bezug auf ausländerrechtliche Angelegenheiten gesprochen. Es geht hierbei um eine Klage einer sechsköpfigen Familie aus Libanon, der 1996 aufgrund von Abschiebungshindernissen

eine räumlich unbegrenzte Aufenthaltsbefugnis gem. § 53 Abs. 6 Ausländergesetz iVm § 70 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz in Niedersachsen erteilt wurde. Nach einem Umzug nach Berlin wurde die Aufenthaltsbefugnis verlängert. Allerdings wurde der - erlaubte - Wohnortwechsel bemerkt und daraufhin die Sozialhilfeleistung eingestellt. Diese Maßnahme stützt sich auf den umstrittenen § 120 Abs. 5 Bundessozialhilfegesetz (BSHG), der vorschreibt, daß AusländerInnen, die eine räumlich nicht beschränkte Aufenthaltsbefugnis besitzen, wenn sie sich außerhalb des Bundeslandes aufhalten, in dem die Aufenthaltsbefugnis erteilt worden war, die Sozialhilfe verweigert werden darf. "Glorreicher" Zweck dieser Regelung soll sein, eine finanzielle Belastung von Sozialhilfeträgern einzelner Bundesländer zu vermeiden. Die mögliche Einführung einer belastungsgerechten Verteilung der Sozialhilfeleistungen gem. § 107 BSHG verwarf das BVerfG, da dadurch nicht dem Mißbrauch der mehrfachen Inanspruchnahme der Sozialleistungen entgegengewirkt werden könne. Der weitere erzieherische Zweck des § 120 Abs. 5 BSHG ist es, die Einhaltung der ausländerrechtlichen Aufenthaltsbeschränkungen zu forcieren. Ein Verstoß gegen das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gem. Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz ist laut BVerfG durch diese Beschränkung nicht ersichtlich. Zwar steht dieses Grundrecht, das die freie Wahl des Aufenthaltsortes und des Wohnsitzes in Deutschland einschließt, auch AusländerInnen zu, Einschränkungen "im überwiegenden Interesses der Allgemeinheit" sind aber zulässig, wenn der unantastbare Bereich privater Lebensgestaltung nicht berührt wird. Im vorliegenden Fall ist dieser nicht verletzt, da der Familie die freie Wahl des Wohnortes entsprechend ihrer Lebensvorstellung in Niedersachsen gewährt wird. Laut BVerfG dient dies auch den AusländerInnen - für ihre Integration in Deutschland. Die momentane Lage der libanesischen Familie wird dabei herzlich wenig gewürdigt. Diese lebt bereits seit 4 Jahren in Berlin. Ein Umzug würde sie sehr hart treffen. Die Kinder gehen dort zur Schule. Der Ehemann erzielt aus einer geringfügigen Beschäftigung Einnahmen. Außerdem wurde ihnen mitgeteilt, daß eine Wohnung am ursprünglichen Aufenthaltsort nicht zur Verfügung stehe. Das BVerfG läßt die schwierigen und harten Konsequenzen des Urteils für die Familie kalt - viel zu groß muß die Angst vor AusländerInnen sein, die unkontrolliert und wild auf der Suche nach immer mehr und mehr staatlichen Geldern quer durch Deutschland ziehen und ...

Annelie Jaschinski, Berlin.

Quelle:

- BVerfG, 1 BvR 781/98, vom 9.2.2001,
- www.bundesverfassungsgericht.de



Frankreich: Quotierte Kommunalparlamente

Seit März diesen Jahres setzen sich die Kommunalparlamente in Frankreich aus fast ebenso vielen Frauen wie Männern zusammen. Wenn der Frauenanteil in den Conseils Municipaux nach den letzten Wahlen im Jahr 1995 gerade einmal 22 Prozent betrug, liegt er nun bei 47,5 Prozent. Die 80.229 Gemeinden mit mehr als 3500 Einwohnerinnen und Einwohnern wählten insgesamt 38.072 Frauen in ihre Kommunalpar-

lamente. Daß es dazu kam, war kein Zufall, sondern das Ergebnis einer langen gesellschaftspolitischen Debatte, an deren Ende die Änderung der französischen Verfassung stand. Seit 1999 muß Frauen und Männern "ein gleichberechtigter Zugang zu den Wahlämtern gewährleistet" werden. Aufgrund dieser grundsätzlichen Verpflichtung hat die französische Nationalversammlung im Januar 2000 konkrete Auflagen für die politischen Parteien formuliert, die künftig genauso viele weibliche wie männliche Kandidaten aufstellen müssen. Die dabei vorgenommenen Änderungen des französischen Wahlgesetzbuchs traten dieses Frühjahr, also genau rechtzeitig vor den französischen Kommunalwahlen, in Kraft. Bei aller Fortschrittlichkeit weist das neue französische Wahlrecht gerade in Bezug auf die Kommunalwahlen noch immer erhebliche Schwächen auf. Zum einen gilt es nur für die Gemeinden mit mehr als 3500 Einwohnerinnen und Einwohnern. Zum anderen müssen lediglich drei von sechs Listenplätzen von Frauen eingenommen werden, und nicht einer von zweien, was häufig dazu führt, daß Frauen auf den weniger attraktiven Listenplätzen landen. Außerdem gibt es keine Frauenquote für die Spitzenplätze der Wahllisten. Traditionell werden diese von den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der vergangenen Wahlperiode angeführt. Nach den Wahlen von 1995 betrug dort der Frauenanteil jedoch nur 8 %. Das führt dazu, daß nunmehr zwar die Kommunalparlamente quotiert sind, daß es aber unter den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern noch immer viel zu wenige Frauen gibt. Gerade mal 44 Frauen stehen Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern vor. Und von den 37 Städten mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern haben auch nach Inkrafttreten des neuen Wahlrechts nur vier eine Bürgermeisterin. Es bleibt also noch viel zu tun!

Constanze Oehrich, Berlin.

Quellen:

Oehrich, Ein Mann, eine Frau, ein Mann, eine Frau, ein Mann, eine Frau, in: FoR 2001, S. 59;

aktuelle Berichte unter www.lemonde.fr (Suchwort: *parité*)



Mehr Transparenz durch Akteneinsichtsrecht in der EU

Das in Artikel 255 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft anerkannte Recht auf Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission wurde im Rahmen einer Rechtsverordnung vom 25.4.01 konkretisiert. Bis zum Vertrag von Amsterdam wurde der Zugang aufgrund von Entscheidungen des Rates und der Kommission ohne Beteiligung des Parlaments gewährt, wobei umstritten war, ob die Einsichtnahme ein einklagbares Recht darstellte. Ziel der Verordnung ist die Stärkung des Demokratieprinzips durch erhöhte Transparenz von Entscheidungsprozessen. Zugang zu Dokumenten, auf die die Institutionen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung zurückgreifen oder die sie selbst erstellen, sollen alle natürlichen und juristischen Personen erhalten, die in einem Mitgliedsstaat registriert sind, es besteht aber auch die Möglichkeit, das Zugangsrecht auf Nicht-EU-BürgerInnen auszudehnen. Die Dokumente sollen registriert werden, um den Zugang zu erleichtern. Eine Ablehnung kann sowohl gerichtlich als auch vor dem Bürgerbeauftragten überprüft werden. Die Einschränkungen des Zugangs-

rechts sind jedoch weitgehend: Der Zugang zu Dokumenten kann verweigert werden, wenn sie die öffentliche Sicherheit, verteidigungspolitische und militärische Fragen, internationale Beziehungen, die Finanz- oder Wirtschaftspolitik der Gemeinschaften oder eines Mitgliedsstaates betreffen. Die Privatsphäre der BürgerInnen muss in Form des Datenschutzes gewährleistet werden. Vertraulich oder geheim eingestufte Dokumente dürfen nur mit Zustimmung der Institutionen, Mitgliedstaaten oder internationalen Organisation preisgegeben werden, die das Dokument erstellt haben. Hierunter fallen vor allem die von der Nato bereitgestellten Materialien und Aufklärungsergebnisse, die einer strikten Geheimhaltung unterliegen. Wenigstens das Europäische Parlament soll über diese Dokumente dergestalt informiert werden, dass eine ausgewählte Gruppe von Ausschussvorsitzenden ins Vertrauen gezogen wird. Dokumente, die die Institutionen von Staaten erhalten haben, können nur zugänglich gemacht werden, wenn die Staaten vorher zugestimmt haben. Durch die zahlreichen Einschränkungen kann die Verordnung nur als halbherzig bezeichnet werden. Das begrüßenswerte Ziel, mehr Transparenz zu schaffen, ist nicht ausreichend umgesetzt worden.

Katja Ponert, Freiburg.

Quellen:

Text der Verordnung: www.statewatch.org;

A. Berge, Improved rules on public access to documents? -

The discussion on a regulation under Art 255 ECT,

www.rz.uni-frankfurt.de/~sobotta/thesisart255.doc



Schon heute die Beweise von morgen sichern

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat sich in seinem Beschluss vom 14. Dezember 2000 erstmals zur Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes (DNA-IFG) geäußert, die die rechtliche Grundlage für die Feststellung und Speicherung des "genetischen Fingerabdrucks" sind. Das Gesetz wurde für mit der Verfassung vereinbar erklärt, es wurde aber auch auf Grenzen und Einschränkungen hingewiesen. Der "genetische Fingerabdruck" wird durch die Entnahme einer Zellprobe, meistens mittels Speichels, genommen und erlaubt es, mit einer Wahrscheinlichkeit von 100 Millionen zu eins eine Übereinstimmung zwischen dem ermittelten DNA-Code der untersuchten Person und etwaigen Spuren am Tatort festzustellen. Dabei handelt es sich um eine präventive Maßnahme, denn mit Hilfe der Daten des "genetischen Fingerabdrucks" soll die Beweisführung in künftigen Strafverfahren erleichtert werden. Das umstrittene DNA-IFG vom Mai 1998 und § 81 g Strafprozessordnung regeln die Feststellung und Verwendung der Daten bei verurteilten StraftäterInnen. Voraussetzung und Anknüpfungspunkt für die Speicherung des DNA-Identifizierungsmusters ist eine begangene "Straftat von erheblicher Bedeutung" - ein schwammiger Begriff, wie die BeschwerdeführerInnen vorbrachten. Außerdem muß eine gerichtliche "negative Sozialprognose" vorliegen, d.h. es müssen auch künftig schwere Straftaten zu befürchten sein. Die Karlsruher RichterInnen haben die Gen-Dateien nun zwar für grundsätzlich verfassungsgemäß erklärt, dabei aber auch die Einschränkungen betont: Demnach reicht eine schlicht formelhafte Anord-

nung der Feststellung des "genetischen Fingerabdrucks" nicht aus. Das Gericht muss vielmehr eine ausführliche Einzelfallprüfung und eine sorgfältige Sachaufklärung vornehmen, um die "negative Sozialprognose" zu berüden. Problematisch ist nicht nur der mit der Zellprobenentnahme verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, sondern auch die drohende Gefahr der Erstellung eines Persönlichkeitsprofils des/ der Betroffenen, zum Beispiel hinsichtlich Erbanlagen, Charaktereigenschaften oder Krankheiten. Desweiteren ist zu Bedenken, daß ja eine "vorsorgliche Beweissicherung" für noch gar nicht begangene Straftaten stattfindet.

Mit dem Hinweis auf die strengen Anforderungen an die Feststellung und Verwendung des "genetischen Fingerabdrucks" hat das BVerfG einen Versuch unternommen, die "Sammelwut" des Bundeskriminalamtes einzuschränken - 72.000 Personen umfasst dessen Gen-Datei bereits.

Maximilian Warntjen, München.

Quellen:

BVerfG, 2 BvR 1741/99, vom 14.12.2000; 2 BvR 1841/00, vom 15.3.2001, www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen;
Rath/Brinkmann, NJW 1999, 2679;
Kerscher, SZ vom 19.1.2001

Bundesgerichtshof erlaubt Ortung mit Handy und GPS

Mit zwei Entscheidungen vom Anfang diesen Jahres eröffnete der Bundesgerichtshof (BGH) den Strafverfolgungsbehörden weitgehende Möglichkeiten, verdächtige Personen zu orten. Nach einem Urteil vom 24.1.2001 kann unter den Voraussetzungen des § 100 c I Nr. 1 b Strafprozeßordnung (StPO) der Aufenthaltsort verdächtiger Personen mit Hilfe des satellitengestützten Navigationssystems GPS (Global Positioning System) ermittelt werden, indem ohne ihr Wissen ein GPS-Sender an ihrem Fahrzeug montiert wird. Durch die Auswertung der so gewonnenen Positionsdaten können Fahrbewegungen, Standorte und Standzeiten des Fahrzeugs lückenlos nachvollzogen werden. Bei Verdacht auf besonders schwere Straftaten soll sogar die Totalüberwachung einer Person, also die Kumulation von GPS-Ortung mit anderen Überwachungsmaßnahmen, zulässig sein. Im entschiedenen Fall wurde den Angeschuldigten vorgeworfen, als Mitglieder der Antimperialistischen Zellen mehrere Sprengstoffattentate verübt zu haben, und deshalb Totalüberwachung sogar über längere Zeit als verhältnismäßig erachtet. Nach einem Beschluß des BGH-Ermittlungsrichters vom 21.2.2001 umfaßt die Überwachung und Aufzeichnung von Telekommunikationsvorgängen gemäß § 100 a, b StPO auch die technisch notwendigen Positionsmeldungen nicht telefonierender Mobiltelefone. Zur Begründung wird auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie die Neufassungen von § 206 Abs. 5 S. 2 und 3 Strafgesetzbuch und § 85 I Telekommunikationsgesetz verwiesen, wonach unter die Telefonüberwachung nach §§ 100 a, b StPO nicht nur Kommunikationsinhalte, sondern auch alle sonstigen Kommunikationsumstände fallen. Dazu gehören nach dem Beschluß auch die Positionsmeldungen von Handys, da Handys ohne diese nicht betriebsbereit sind. MobilfunkbetreiberInnen sind deshalb verpflichtet, den Ermittlungsbehörden die Funkzelle mitzuteilen, in der sich das Handy gerade befindet. So kann der ungefähre Standort von

HandybesitzerInnen ermittelt und relativ genaue Bewegungsprofile erstellt werden. Voraussetzung für die Anordnung der Telefonüberwachung ist nach § 100 a StPO lediglich der einfache Verdacht einer der im (ziemlich weit gefaßten) Katalog genannten Straftaten. Die Ortung per Handy ist also - im Gegensatz zur GPS-Ortung - unter relativ geringen Anforderungen möglich.

Tanja Nitschke, Nürnberg.

Quellen:

Handyüberwachung: BGH, 2 BGs 42/01, vom 21.2.2001, www.hrr-strafrecht.de/hrr/2/01/bg2-42-01.php3;
GPS-Ortung: BGH, 3 StR 324/00, vom 24.1.2001, www.hrr-strafrecht.de/hrr/3/00/3-324-00.php3

Anzeige

ak analyse & kritik Zeitung für linke Debatte und Praxis

manchmal treffen wir auch ins Schwarze

Probexemplar anfordern oder Schnupperabo bestellen:

3 mal ak für 10 DM*

* Schein/Scheck beilegen! Verlängert sich zum Jahresabo, wenn nicht nach Erhalt der zweiten ak gekündigt wird.

Jetzt abonnieren: Wer ein Jahresabo bestellt oder vermittelt, bekommt die CD **akArchiv. 2** geschenkt. Sie enthält fast 5.000 Artikel der Jahrgänge von 1992 bis 10/2000.

ak analyse & kritik
erscheint vierwöchentlich, 36 Seiten, Zeitungsformat
Einzelpreis: DM 7,50 (Jahresabo: DM 90,-)

ak - analyse & kritik · Rombergstr. 10 · 20255 Hamburg · www.akweb.de
Tel.: 040-40170174 · Fax: 040-40170175 · E-mail: ak@redaktion@rdhb.comlink.de

RECHT KURZ

Anzeige

Die Grundrechte – Anspruch und Wirklichkeit im Jahr 2001



aktuell

T. MÜLLER-HEIDELBERG / U. FINCKH
E. STEVEN / B. ROGALIA (HG.)

Grundrechte-Report 2001

Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland

rororo aktuell
rororo 23044/DM 16,90/5Fr. 15,90
ab 1.1.2002 € 8,50 (D)

rororo

Bürger beobachten den Staat: Der «alternative Verfassungsschutzbericht» ist zu einer festen Größe in der politischen Öffentlichkeit geworden. Themen u. a.:

- Grundrechtsfreie Zonen, NPD-Verbot, Kinder in Armut, Tödliche Routinen im Abschiebungsaltag, Polizeigewahrsam in Käfigen, DNA-Karteien ...